

SATZUNG

über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

vom 16.12.2002

in Kraft seit 01.01.2003

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen:
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 € bis 12.500 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
 2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- (3) Dem Gebührensschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührensschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit:
 1. Die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Bayern,⁷
 3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebührenfreiheit gewähren. Die Befreiung gilt ferner nicht für Träger einer Mischkanalisation, in die das Oberflächenwasser einer Kreisstraße eingeleitet wird, so weit der Landkreis hierfür ein Entgelt oder Gebühren bzw. Beiträge bezahlt.
- (2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

§ 6

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Neu-Ulm, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Neu-Ulm vom 09.05.1975, außer Kraft.

Neu-Ulm, den 16.12.2002
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

Gebührenverzeichnis

zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1	Kreuzungen	
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, so weit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	75 - 1000
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	50 - 500
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	50 - 500
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	65 - 500
2	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, so weit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
	je angefangene 100 m	
1.2	Gleise, je angefangene 100 m	75 - 1000
3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	65 - 300
3.2	Automaten	35 - 250
3.3	Verladestellen	65 - 500
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
	je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	25 - 120
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	65 - 500

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
4	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
4.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder –umleitung angeordnet wird	5 je angef. Std., mind. 25
4.1.2	im Übrigen	2,50 je angef. Std., mind. 12,50
4.2	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 – 200 täglich
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 – 200 täglich
4.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
4.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	20 je angef. Std., mind. 75
4.4.2	im Übrigen	10 je angef. Std., mind. 50